

Michael Seemann*

In der Fachwelt wurde die Auswirkungen, die die neue Trinkwasserverordnung auf die Regenwassernutzung hat, kontrovers diskutiert. Hier der aktuelle Sachstand.

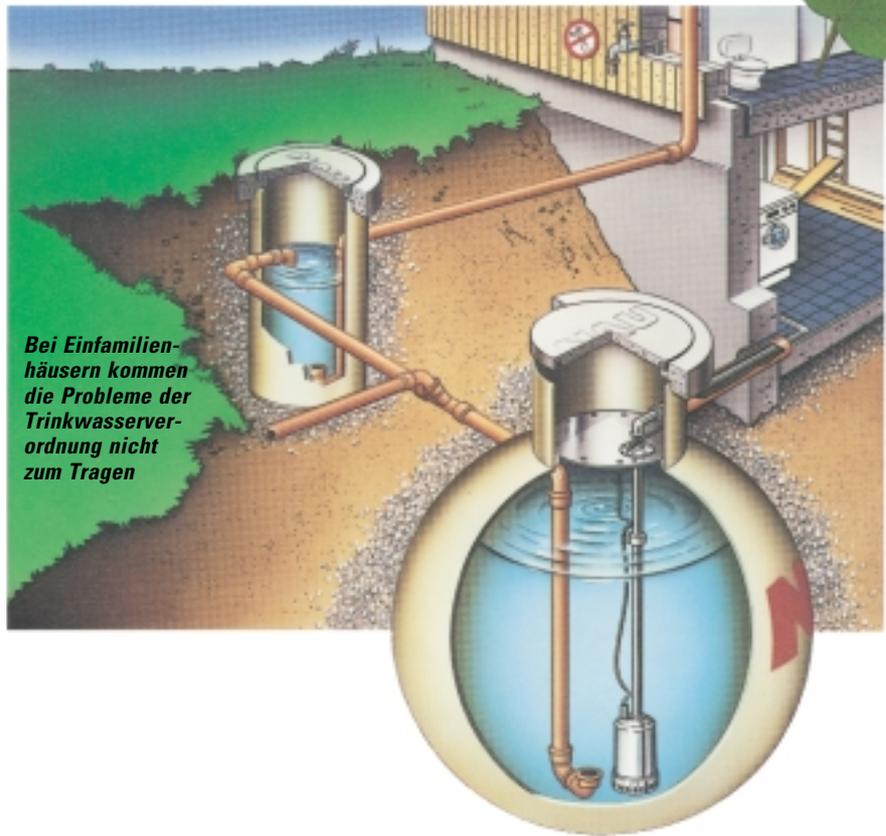
Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) wurde am 21. Mai 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Nach § 1 soll die Verordnung die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen schützen und die Genußtauglichkeit sowie die Reinheit von Wasser, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, gewährleisten.

Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch muß an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden. Deutschland ist nach EU-Recht verpflichtet, die Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Dabei ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, zusätzliche Einschränkungen und Verschärfungen vorzunehmen. Der Verordnung sind das am 20. Juli 2000 verabschiedete neue Infektionsschutzgesetz, das u. a. das alte Bundesseuchengesetz ablöst, sowie das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 9. September 1997 übergeordnet.

Regenwasseranlagen in der Trinkwasserverordnung

Regenwassernutzungsanlagen werden in § 13 Absatz 3 TrinkwV 2001 indirekt angesprochen: Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den

* Michael Seemann ist Produkt- und Vertriebsmanager Regenwasserbewirtschaftung bei der Nau Umwelt- und Energietechnik, 85368 Moosburg, Naustraße, Telefon (0 87 62) 92-2 54, Telefax (0 87 62) 9 21 79, Internet: www.nau-gmbh.de



Auswirkungen der neuen Trinkwasserverordnung

Regenwassernutzung

menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, haben diese Anlagen der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme anzuzeigen. Soweit solche Anlagen bereits betrieben werden, ist die Anzeige unverzüglich zu erstatten. Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 sind:

- Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen auf festen Leitungswegen an Anschlußnehmer pro Jahr mehr als 1000 m³ Wasser für den mensch-

lichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird.

- Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird (Kleinanlagen).

- Sonstige, nicht ortsfeste Anlagen, Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer Anlage nach Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird.

§17 Abs. 3 TrinkwV 2001 regelt, daß Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit wasserführenden Teilen verbunden werden dürfen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt



Die Trinkwasserverordnung berührt den ordnungsgemäßen Einbau nicht

ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Bürokratische Hürden

Zwei Symposien der Fachvereinigung für Betriebs- und Regenwasser (fbr), Darmstadt, brachten Klarheit zu Recht und Hygiene. Die Fachvereinigung lud 1998 Befürworter und Kritiker zum öffentlichen Fachgespräch. Anlaß war die Verweigerung der Teilbefreiung durch Wasserversorger in einigen Bundesländern. Durch die Symposien und durch zahlreiche Gerichtsurteile wird deutlich, daß es für ein Verbot zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen mit Regenwasser keine juristischen Grundlagen gibt. Wirtschaftliche Gründe sind bei Einfamilienhäusern nicht stichhaltig. Auch hygienische Bedenken sind kein Versagungsgrund.

Da die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Entwurf Wert darauf legt, daß die Festlegungen der Grenzwerte und Anforderungen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und technischer Entwicklung entsprechen, wäre es nur folgerichtig gewesen, die Einschränkungen bei der Abgabe von Betriebswasser an den



Der Trinkwasserverordnung ist die Art des Speichers gleich

Verbraucher aus dem Verordnungstext zu streichen. Kernpunkt in Bezug auf die Regenwassernutzung ist immer wieder die Abgabe von Betriebswasser zum Wäschewaschen. Es geht erst aus dem Begründungstext, nicht aber aus dem eigentlichen Text der Verordnung selbst hervor, daß dies zulässig ist, wenn gleichzeitig den Verbrauchern die Wahl zwischen Trink- und Betriebswasser eingeräumt wird.

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung betrifft keine Anlagen, die der abschließlichen Nutzung im familiären Bereich dienen. Allerdings zeigt die Praxis, daß einige Bauämter dem Bürger diese Information vorenthalten, was zu erheblichen Irritationen und Problemen führt. Man soll-

te sich nicht durch unsinnige bürokratische Hürden und nicht nachzuvollziehende hygienischen Bedenken den Weg zu einem nachhaltigen und verantwortlichen Umgang mit Wasser verbauen lassen. Auch der Blick über den regionalen Tellerrand würde vielen Zeitgenossen nicht schaden und den Horizont im internationalen Kontext erweitern.

Quellen:

- [1] Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. S. 959)
- [2] Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschliche Gebrauch vom 3. November 1998
- [3] Handbuch der Regenwassertechnik, Klaus König, 2001
- [4] Schriftenreihe fbr 8 □